Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 31 (1960)

Heft: 3: Sondernummer zur Problematik der Ausreisser

Artikel: Die Anstaltsleitung muss konsequent sein

Autor: Conrad, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vor, dass sich ein Bursche selber meldet und den Ort bekannt gibt, wo er sich befindet. In einem solchen Falle wird der Flüchtige durch uns selbst abgeholt. Hie und da findet ein Entwichener auch den Mut, von selbst in die Anstalt zurückzukehren. Aber auch er wird sofort in die Zelle gebracht.

Bei der Einweisung wird nämlich jedem Eintretenden mündlich und schriftlich bekanntgegeben, dass eine Entweichung eine Arreststrafe zur Folge hat, und zwar in der Dauer von 1—20 Tagen. Die Kompetenz der Anstaltsleitung erstreckt sich auf eine Bestrafung bis zu 10 Tagen Arrest, für eine längere Arreststrafe muss Antrag an die Justizdirektion gestellt werden.

Nach der Verbüssung der Arreststrafe wird der Bursche in die Bewährungsgruppe versetzt. Dies ist eine Gruppe, in der sich der Zögling besonderen Massnahmen unterziehen muss, und die ausserhalb der Gemeinschaft steht. Die Angehörigen dieser Gruppe werden zu Freizeitarbeit eingesetzt, sie müssen zu besonderen Inspektionen und täglich mehrmals zum Appell antreten. Sie sind ausgeschlossen von Veranstaltungen, die auswärts stattfinden, sie besitzen kein Anrecht auf Rauchwaren, zudem können sie pro Woche nur zwei Briefe schreiben. Der Aufenthalt in dieser Gruppe kann sich auf eine Dauer von einer bis mehreren Wochen erstrecken. Ueber die Dauer des Arrestes sowie die Länge des Aufenthaltes in der Bewährungsgruppe entscheidet die Direktion oder das Burschengericht, wenn diesem der Fall übergeben wird.

Das Burschengericht hat die Aufgabe, grobe Verstösse gegen die Hausordnung oder Vergehen, die das Gemeinschaftsleben gefährden, zu behandeln und die Angeschuldigten zu verurteilen.

Das Gericht zählt drei Richter und zwei Beisitzer. Es wird von den Burschen gewählt. Ebenso ist der Ankläger (Staatsanwalt) ein Bursche. Der Angeklagte kann sich aus der Mitte der Zöglinge einen Verteidiger wählen. Die Gerichtssitzung ist öffentlich, das heisst, diejenigen Burschen, die Interesse an der Verhandlung haben, können diese verfolgen.

Der Ankläger wird durch die Anstaltsleitung über den Tatbestand sowie über das Strafmass, wie es sich die Direktion vorstellt, orientiert. Er verfasst die Anklageschrift und stellt den Strafantrag, der vorgängig der Gerichtsverhandlung durch den Anstaltsleiter eingesehen wird. Ebenso erfolgt eine Aufklärung der Richter über die Auffassung der Direktion in bezug auf die Strafe. Ist der Angeklagte bzw. sein Verteidiger oder aber auch der Ankläger mit dem gefällten Urteil nicht einverstanden, so kann appelliert werden. Appellationsinstanz ist die Direktion. Ein Gerichtsurteil tritt in Kraft, sobald es vom Direktor bestätigt wird.

Durch diese Institution erhoffen wir eine Beeinflussung der Burschen im positiven Sinne. Es ist nicht das gleiche, ob ein Zögling eine Strafe durch Verfügung der Direktion erhält, oder ob er von seinen Mitkameraden zur Rechenschaft gezogen wird. Zugleich können die Burschen am praktischen Beispiel erleben, dass es gar nicht so leicht ist, eine Strafe auszusprechen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Sie müssen die verschiedenen Zusammenhänge und Umstände erkennen lernen, die zu einem Vergehen geführt haben, und ersehen dann, dass plötzlich vieles anders aussieht. Sie merken auch, dass es sehr leicht ist, eine Massnahme zu kritisieren, hingegen bedeutend schwieriger, gerecht und korrekt zu urteilen.

Zeigt es sich nun aber, dass sich ein Bursche der Anstaltsordnung gar nicht fügen will, und dass alle erzieherischen Massnahmen, wie Strafen, zu keinem Ziele führen und ihn vor Entweichungen nicht abhalten können, so ist er für die Anstalt nicht mehr tragbar. In einem solchen Falle wird an die vorgesetzte Behörde Antrag auf Versetzung in eine geschlossene Anstalt gestellt, und der Bursche kommt in den meisten Fällen in eine Strafanstalt. Es liegt im Interesse jeder offenen Anstalt, dass solche unbelehrbare und uneinsichtige Elemente ausgeschieden werden, bevor sie allzu grosses Unheil anstiften. Wenn sich aber der Erzieher zu diesem Schritte entschliesst, muss er sich selber Rechenschaft ablegen, ob er alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um den betreffenden Burschen zur Einkehr und damit auf das richtige Geleise zu bringen.

Die Anstaltsleitung muss konsequent sein

Von Verwalter B. Conrad, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain TG

Die Entweichung eines Zuchthaus- oder Gefängnisinsassen oder eines gefährlichen Verwahrungsgefangenen beschäftigt die Mitmenschen in der Freiheit bedeutend mehr, als eine Entweichung des Zöglings aus der Arbeitserziehungsanstalt oder Arbeitsanstalt. Die erstgenannten sind eben ausgesprochen kriminelle Leute, von denen man eine erneute kriminelle Handlung erwartet. So ist es verständlich, dass die Ordnungsorgane nach Mitteilung aus Strafanstalten mit allen Mitteln versuchen, den Entwichenen verhaften zu können, ehe es ihm gelingt, eine strafbare Tat zu begeben

Die in letzter Zeit vorgekommenen Ueberfälle von jugendlichen Ausreissern aus Erziehungsanstalten lassen uns aufhorchen und stellen uns vor grosse Probleme. Auch hier müssen wir leider nach Ausbrüchen sofort zur Fahndung schreiten, da die Oeffentlichkeit den schweren, kriminellen Gefahren dieser Jugendlichen ausgesetzt ist.

Wenn wir über das Problem des Ausreissens im allgemeinen sprechen, dürfen wir nicht vergessen, wie differenziert von Anstalt zu Anstalt und von Fall zu Fall gehandelt werden muss: Als Leiter einer Arbeitserziehungsanstalt beschränke ich mich auf die Probleme, mit denen ich mich in dieser Anstalt zu befassen habe

In unserer Anstalt beherbergen wir Männer und Frauen im Alter von 18 bis 65 Jahren. Die Hälfte wird durch Administrativ-Beschlüsse, das heisst durch Gemeindebehörden oder Vormundschaftsbehörden, wegen liederlichen Lebenswandels und Arbeitsscheue eingewiesen und soll zum Arbeiten und zu einem disziplinierten Leben erzogen oder angewöhnt werden. Die übrige Hälfte der Insassen wurde durch das Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Die Strafe wurde umgewandelt und die Delinquenten wurden ebenfalls zur Nacherziehung, das heisst zur Arbeitserziehung eingewiesen. Man kann sich vorstellen, welche Menge verschiedener Charaktertypen sich in unserer Anstalt aufhalten und wie individuell hier die Behandlung dieser Leute angefasst werden muss. Wir wollen nicht dramatisieren und gestehen ohne weiteres, dass ein ansehnlicher Teil dieser Insassen die getroffenen Massnahmen zu verstehen versuchen, sich ruhig verhalten, allgemeine Erziehungsvorschriften akzeptieren und sich mehr oder weniger auch befleissen, den bessern Weg für ihre Zukunft mit uns zu suchen. Solche Insassen werden kaum ausreissen, es sei denn aus einer Stimmung heraus, die eventuell verstanden werden kann. Solche Ausreisser kommen schnell wieder in die Anstalt zurück. Sie werden aus Konsequenzgründen bestraft, die Strafe ist nicht hart, unter Umständen einige Tage Arrest und bei administrativ Versorgten eine Verlängerung ihrer Detentionszeit von einem Monat, bei gerichtlich Eingewiesenen eine Verlängerung in dem Sinne, als die Möglichkeit der bedingten Entlassung eben hinausgeschoben wird.

Wir beherbergen aber auch einen Teil von Insassen, die uneinsichtig, verschlagen, verlogen und unvertraut sind, die fast gewollt nicht objektiv ihre Lage und Situation beurteilen und oft den Ausspruch anwenden: «Ich habe ja nichts zu verlieren, ich werde ohnehin mein Leben lang versorgt bleiben, ich riskiere alles!» Diese Insassen entweichen aus unserer Anstalt leicht. Sie haben keine Bedenken, weder vor der Entweichung noch vor Einbrüchen, um mit Gewalt zu Geld und zu andern Kleidern zu kommen. Es handelt sich hier ganz offensichtlich um Leute im Alter von 18 bis 30 Jahren. Es sind Insassen und Insassinnen, die zum grössten Teil schon in Jugenderziehungsanstalten enorm Widerstand geleistet haben und sich dort derart schlecht hielten, dass die Behörden zu strengeren Massnahmen gezwungen wurden und die Einweisung in unsere Anstalt verfügen mussten.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen uns drei Kategorien von Ausreissern:

In die erste Kategorie gehören jene Insassen, die im Grunde genommen wenig Schwierigkeiten bereiten, aber aus einer Kurzschlusshandlung heraus plötzlich verschwinden, um zu ihrer Familie zu reisen oder gar den Vormund zu besuchen und diese unter Druck setzen, man möchte nun doch endlich die Entlassung aus der Anstalt veranlassen.

In die zweite Kategorie gehören die schwierigeren Leute, die einfach nicht arbeiten wollen und sich der Disziplinierung zu entziehen versuchen. Sie finden leider in unseren grössern Städten die Möglichkeit, einfach unterzutauchen und von Kollegen und Kolleginnen oft recht lange versteckt gehalten zu werden. Sie wiederholen ihre Entweichungen oft, und fast kommt man zur Auffassung, dass diese Psychopathen gewisse anormale Veranlagungen haben, denen sie zu wenig gegenüber treten können.

In die dritte Kategorie gehören die schwierigsten Leute, die ebenfalls arbeitsscheu und faul sind, die sich jeglicher Disziplinierung entziehen wollen und die dazu noch Rachegedanken haben, seien es dann bestimmte oder unbestimmte. Diese entweichen geplant, brechen ein, entwenden Fahrzeuge und scheuen sich nicht, auch Mitmenschen zu bedrohen. Diese Kategorie wirkt leider auf die Insassen der Kategorie zwei ausserordentlich ansteckend, und so ist es nicht selten, dass Gruppen-Entweichungen und -Ausreisser zusammengesetzt sind aus Insassen schwerster und Mitläufern der weniger schweren Sorte.

Jede Entweichung bringt in die Anstalt eine gewisse Unruhe, und man ist gezwungen, mit Hilfe der Polizei jeden Ausreisser möglichst rasch verhaften zu lassen. Wir wollen der Polizei behilflich sein und orientieren sie über die Familienverhältnisse, aber auch über die Beweggründe der Entweichung. In unseren Akten stehen deshalb alle nur auftreibbaren Adressen, die eine Fahndung oft schon erleichtert haben. Hat der betreffende Insasse rechtschaffene Eltern oder Verwandte, orientieren wir auch diese sofort mit der Bitte, uns zu melden, wenn sie von dem Entwichenen etwas vernehmen sollten. Die Orientierung der Behörden ist eine Selbstverständlichkeit. Ausbrüche oder Entweichungen, die durch unsere Angestellten sofort festgestellt werden, versuchen wir selber in Ordnung zu bringen, indem wir selber dem Ausreisser nachstellen und versuchen, ihn im näheren Umkreise einzufangen.

Sehr oft können wir Ausreisspläne durchqueren.

Gute Beobachtung führt uns zur Erkenntnis, dass der eine oder andere Ausreisspläne schmiedet. Es ist ausserordentlich wichtig, in solchen Situationen mit einer offenen Aussprache auf den Betreffenden einzuwirken und ihm klar zu machen, wie wenig Aussichten er habe und wie kurzsichtig seine Ueberlegungen seien. Entweicht er trotzdem, so haben nicht wir Pech, sondern er schadet sich selber am meisten und muss, wenn es oft auch hart scheint, eine harte Strafe über sich ergehen lassen.

Das Ausreissen ist ein Vergehen gegen Anstaltsordnung und Disziplin und soll aus erzieherischen Gründen bestraft werden. Wir können aber nicht von einer einheitlichen Bestrafung reden, je nach Art und Weise und je nach Folgen kann in eigener Strafkompetenz bestraft werden, oder man beantragt dem zuständigen Departement eine grössere Strafe. Bei kriminellen Handlungen wird der Richter über das Strafmass entscheiden. In unserer Anstalt kamen wir trotzdem zu folgender Praxis: Jeder Entwichene wird zum mindesten mit 3, im Maximum mit 20 Tagen Arrest bestraft. Sein Aufenthalt in unserer Anstalt wird je nach Situation um einen bis zu sechs Monaten verlängert. Vergünstigungen, wie Rauchwarenzuteilung usw. werden gekürzt, und die Möglichkeit, einen Urlaub zu erhalten, wird verscherzt. Entsprechend werden bedingte Entlassungen abgewiesen.

Auch hier wollen wir betonen, dass individuell gehandelt wird. Kommt ein Ausreisser selber in die Anstalt zurück, muss ihm diese Handlung gutgeschrieben werden. Solche Fälle sind aber sehr selten und eigentlich nur in der ersten Kategorie zu finden. In der Regel ist es die Polizei, die die Leute zurückbringt und oft

energisch auftreten muss, wenn einer sich weigert, hierhin zurückzukehren. Eine wesentliche Bestimmung unserer Anstalt ist, dass jeder Insasse, auch wenn er wegen vermehrten Ausreissens in eine geschlossene Anstalt versetzt werden muss, vorerst einmal hierhin zurückkommen muss, ob er will oder nicht. Alle seine Kameraden sollen vernehmen, dass dieser «Fritz» trotz vorherigem Hochangeben, ihn werde man nie erwischen, verhaftet wurde und dass das Ausreissen auch einem solchen nicht helfen kann. Das Versetzen in eine strengere Anstalt soll nicht nur dem Bestraften Eindruck machen, sondern auch alle Uebrigen vor Entweichungen abschrecken.

Nicht selten erfährt man von einem Entwichenen, er sei nur deshalb viermal ausgerissen, damit man ihn dann als unverbesserlich taxiere. So würde er der Anstaltsleitung verleiden und diese könnte sich mit Einverständnis der Behörden entschliessen, ihn zu entlassen. Diese Einstellung zeigt, wie eminent wichtig die konsequente Haltung von Seiten der Anstaltsleitung ist.

Ein achtmal Entwichener hat sich in unserer Anstalt dann doch entschlossen, sich zu bewähren, und er wurde nach drei Jahren als recht anständiger Typ entlassen, heiratete und bewährt sich heute gut. Ein anderer entwich dreimal, wurde schwer kriminell, entwich in der Folge auch zweimal aus der Strafanstalt und wird kaum in seinem Leben den richtigen Weg finden, das heisst er wird ein Dauerinsasse werden.

Es ist mir nicht leicht gefallen, dieses Problem kurz und zusammenfassend hier zu behandeln. Das Problem der Ausreisser ist für uns Leiter von halboffenen Anstalten ein schweres, und ganz besonders problematisch ist die Behandlung solcher Leute. Bestrafen wir scharf und streng, werden wir von gewissen Kreisen der Oeffentlichkeit als konservative und oft auch als unfähige Psychologen betitelt; strafen wir nicht und setzen wir uns nicht durch, dann wird es bald unmöglich sein, Disziplin und Ordnung in der Anstalt zu halten. In all unseren Entscheiden denken wir nicht nur an den Ausreisser, wir müssen, hiezu sind wir verpflichtet, auch an den Geschädigten denken, der ganz zu Recht von uns strenge Massnahmen verlangt.

Flucht ist kein Ausweg, sondern immer Täuschung

Von Vorsteher Fritz Trösch, Heilstätte «Nüchtern» Kirchlindach bei Bern

Vierzig bis fünfzig alkoholkranke Männer sind uns anvertraut. Einzelne werden vielleicht nicht im richtigen Momente zum Eintritt veranlasst, indem ein Verfahren eben dann zum Abschlusse kommt, als sie sich zur Abstinenz verpflichten «wollten» oder als sie sogar während zwei Tagen nicht tranken. Nie kommt ein Patient zu früh. Bei allen bemühte man sich während Jahren und auf mannigfaltige Art, der Sucht ohne Anstaltsversorgung Einhalt zu gebieten. Viele kommen reichlich spät, erst dann, wenn Leib und Seele stark geschädigt sind, wenn die Ehe geschieden ist und Hab und Gut vertrunken sind. Dass man nun eine grössere Zahl solcher suchtkranker Menschen in einem offenen Heime und in familiärer Art beisammenhalten kann, ist auch für uns immer wieder ein Wunder. «Der bleibt euch nicht, wenn ihr ihn nicht einsperrt», hören wir oft prophezeien. Eine Zelle gibt es in unserem Heim aber nicht. Tag und Nacht sind alle Türen offen. Es gibt keinen Portier und keinen Nachtwächter. Weglaufen und Hierbleiben sind weitgehend den Patienten über-

Tatsächlich bringen viele Eintretende den Plan mit, abzuhauen und vielleicht mit oder ohne Pass in ein Land mit mehr Freiheiten zu wechseln. Wird ein solches Vorhaben bekannt, lehnen wir uns keineswegs dagegen auf. Wir treffen auch keine Vorsichtsmassnahmen. Wir geben dem Manne höchstens zu verstehen, dass Hierbleiben und Weglaufen wirklich ganz seine persönlichen Angelegenheiten seien, gerne würden wir uns um ihn und um seine hängigen Angelegenheiten bemühen; wir seien aber nicht willens, ihm nachzulaufen. Wo es irgendwie angebracht ist, vertreten wir aber den Standpunkt, «Nüchtern» sei eine offene Heilstätte, ein Haus für Menschen, die sich

zu meistern wüssten, und wer das nicht fertig bringe, rufe nach einer Anstalt mit Aufsicht und geschlossenen Türen.

Wir tun alles, um die Flucht so sinnlos und so unwürdig wie möglich erscheinen zu lassen.

Eine grosse Hilfe sind immer die reiferen und vernünftig denkenden Pfleglinge. Sie raten dem Planer ab, Dummheiten zu begehen. Oft sind sie sogar imstande, ihn auf sein Uebel und den Sinn der Heilkur aufmerksam zu machen. Desorientierte, zu Delirien Neigende und depressive Neuaufgenommene empfehlen wir gerne der betreuenden Aufsicht ihrer Kameraden. Bei so offensichtlicher Gefährdung erfüllen sie diese Aufgabe meist mit viel Teilnahme und grossem Verständnis.

Es kommt aber auch in der offenen Trinkerheilstätte vor, dass eine auffallend geschwätzige und erregte Gesellschaft zum Frühstück kommt und dann ein Platz leer bleibt. Wir nehmen die Angelegenheit so gelassen wie nur möglich und tun, als ob wir das Fehlen des XY nicht einmal bemerkt hätten. Werden wir aufmerksam gemacht, antworten wir gleichgültig: «Es wird em z'wohl gsi si» oder «das het me ja chönne dänke, das passt zue-n-ihm!» Auf die Frage, was nun mit «ihm» geschehe, geben wir zurück, damit hätten wir uns nicht zu beschäftigen, unser Aufgabenkreis gehe nicht so weit, wir müssten höchstens noch den einweisenden Instanzen oder den Angehörigen berichten.

So möchten wir den Helden entthronen und der Sensation den Reiz zur Nachahmung nehmen.

In der Regel trauern wir diesen Entwichenen nicht